

Zl. 67.457-6/68

1 A 546/66

An das

Bezirksgericht Salzburg

5020 Salzburg

Einschreiterin: Republik Österreich,
vertreten durch die Finanzprokuratur,
Wien I., Rosenbursenstraße 1

Forderungsanmeldung

einfach
1 Akt

In der Verlassenschaftssache nach dem am 1. Feber 1966 in München verstorbenen Jaromir Gernin-Morzin meldet die Prokuratur namens der Republik Österreich nachstehende Forderung an:

Der Erblasser schuldet der Republik Österreich aus dem Verfahren Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien sowie auf Grund der Exekutionsbewilligungsbeschlüsse des Exekutionsgerichtes Wien vom 28. Feber und 7. März 1951, E 172/51, vom 1 April 1954, E 524/54 und vom 10. September 1954, E 1697/54 an restlichen Prozeß- und Exekutionskosten einen Betrag von S 53.571,22.

Die Prokuratur meldet namens der Republik Österreich diese Forderung zum Nachlaß nach dem am 1. Feber 1966 verstorbenen Jaromir Czernin-Morzin an und ersucht um Verständigung über den Ausgang des Verlassenschaftsverfahrens.

Wien, am 7. Jänner 1969
Finanzprokuratur
Im Auftrage:

31

An-das

Gemeinsame Einlaufstelle	
beim Landesgericht Salzburg	
Einzel.	4. FEB. 1966
fach	Hausnr. Bell.
Stempel	SSaglzburg

Ich lege die Abhandlungsakten nach dem am 1. Februar 1966
verstorbenen Herrn

Graf Jaromir Czernin-Morzin

Wals Eichel 28

neuerlich vor.

Über Auftrag vom 7. November 1968 habe ich sofort die
erbl. Witwe Margarethe Czernin vorgeladen, die mir jedoch
nur telefonisch den beiliegenden Bericht vom 9. Jänner 1969
gegeben hat.

Daraus ergibt sich, dass ein Nachlass in Österreich überhaupt
nicht vorhanden war und eine Inventur und Schätzung desselben
nicht möglich ist.

Was den Nachlass in der BRD betrifft, so handelt es sich
um ein Guthaben bei dem Bankhaus Neuvians Reuschel & Co.
München, von dem ich jedoch keine Auskunft bekam; es könnte
wohl im Rechtshilfewege oder allenfalls durch Erteilung einer
Ermächtigung für mich zur Einholung von Auskünften eine diesbe-
zügliche Feststellung möglich sein.

Auf/der ^{Grund} zuletzt vom erbl. Sohn Johannes Czernin abgegebenen
Erbserklärung wurde vom Amtsgericht München der beiliegende
weitere Teilerbschein ausgestellt, sodass seitens des dortigen
Gerichtes jetzt das Erbscheinverfahren vollständig durchgeführt
ist.

113

/.

Fi 31

B e r i c h t :

zur Verlassenschaftssache Jaromir C z e r n i n - Morzin.

Auf Grund der Vorladung des Gerichtskomm. zur Durchführung der Inventur und Schätzung des Fahrnisnachlasses hat die erbl. Witwe Margarethe Czernin - Morzin fernmündlich mitgeteilt, dass sie sich derzeit in Deutschland befinde, eine ständige Anschrift jedoch nicht angeben könne.

Nochmals über den Fahrnisnachlass befragt, erkläre sie:

Der Erblasser besass an beweglichen Sachen nur seine persönliche Habe, die er jedoch nach München mitgenommen hatte, so dass sich in Österreich kein diesbezüglicher Nachlass befindet.

Der erbliche PKW. Austin 1100, der sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers auch in München befand, aber dann nach Wals gebracht wurde, ist über Exekutionsantrag der erbl. Witwe in Salzburg zwangsweise versteigert und von der erbl. Witwe um S 33.000.-- im März oder April 1966 erstaden worden. Der PKW. wurde seinerzeit vom Erbl. bei der Firma Völker in Salzburg gekauft.

Aus der Todfallausnahme ergibt sich, dass die persönlichen Fahrnisse des Erblassers ohne Verkehrswert, also praktisch wertlos waren.

Der Exekutionsakt über den PKW. konnte trotz Nachforschung des Ger. Komm. in der Exekutionsabteilung des B.G. Salzburg nicht ermittelt werden, die Geschäftszahl ist nicht bekannt und konnte auch ~~nicht~~ von der erblichen Witwe nicht angegeben werden.

Salzburg, am 9. Jänner 1969

[Handwritten Signature]
öff. Notar als Gerichtskomm.